

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

197 (20.8.1882)

Haushaltungs-Schulen auf der Mainau.

Wie sehr Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes Ihre Fürsorge zuwenden, hat auf's neue die von Höchstendelben gnädigst angeordnete Abhaltung eines Molkereikurses auf der Mainau vom 12. — 25. Juli d. J. dargelegt.

Seine Königliche Hoheit stellte bei der damals abgehaltenen Schlussprüfung, über deren günstiges Ergebnis sich Höchstendelbe besonders anerkennend auszusprechen gerühten, in Aussicht, daß die Einrichtung der Molkerei- und Haushaltungskurse auf der Mainau eine bleibende werde.

Heute sind wir schon in der Lage, mittheilen zu können, daß diese Einrichtung bereits in Ausführung begriffen und am 11. September d. J. ein solcher Kursus, zu dem sich schon eine größere Anzahl von Frauen und Mädchen angemeldet hat, auf der Mainau beginnen soll.

Für diese ländlichen Haushaltungs-Schulen wurde nachstehendes Programm festgestellt:

§ 1. Organisation. An der auf der Insel Mainau errichteten Haushaltungs-Schule finden folgende Unterrichtskurse statt:

- I. Ein Kursus im Waschen und Bügeln.
II. Ein Kursus im Kochen und sonstigen eigentlichen Haushaltungs-Geschäften und in weiblichen Handarbeiten.
III. Ein Kursus über Milchwirthschaft und Gesundheitspflege.

Je nach der Zahl der sich für die einzelnen Kurse meldenden Teilnehmerinnen wird sich vorbehalten, dieselben auch jeweils in nur zwei Kursen zu vereinigen, wovon denselben dann rechtzeitig Nachricht gegeben wird.

§ 2. Theilnahme am Kursus. Aufnahmefähig sind Frauen und erwachsene Mädchen aus Baden, welche

- 1) in der Regel mindestens 17 Jahre alt,
2) körperlich und geistig für eine erfolgreiche Theilnahme an den praktischen Uebungen und am wissenschaftlichen Unterricht befähigt sind und
3) einen guten Leumund besitzen.

Ausnahmsweise können auch jüngere Mädchen, sowie Nichtbaderinnen aufgenommen werden, wenn deren besondere Befähigung oder besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 3. Schülerinnen und Hospitantinnen. Es werden Teilnehmerinnen für alle drei in § 1 genannten Spezialkurse und solche für jeden einzelnen derselben aufgenommen. Erstere werden als Schülerinnen, letztere als Hospitantinnen betrachtet.

§ 4. Zahl der Teilnehmerinnen. Die Maximalzahl der Teilnehmerinnen (Schülerinnen und Hospitantinnen zusammen) wird vorerst für den Kursus Nr. 2 auf 12 und für den Kursus Nr. 3 auf 16 festgesetzt.

Meldet sich eine größere Anzahl aufnahmefähiger Frauen und Mädchen (siehe § 2), so werden diejenigen, welche in dem zunächst stattfindenden Kursus nicht aufgenommen werden können, für den nächsten Kursus vorgemerkt und in diesem in der Regel zuerst aufgenommen.

§ 5. Anmeldungen. Alle Anfragen über die Anstalt und alle Anmeldungen sind an die Großh. Gutsverwaltung auf der Insel Mainau zu richten. Den Anmeldungen sind Zeugnisse des Bürgermeisters-Amts, der Heimaths- bzw. Aufenthalts-Gemeinde über das Alter, die Befähigung und den Leumund der Angemeldeten beizufügen.

Ebenso ist bei der Anmeldung anzugeben, ob die Angemeldeten am ganzen Kursus, oder nur als Hospitantinnen an den Spezialkursen und dann an welchem derselben Theil nehmen wollen.

§ 6. Wohnung und Verpflegung. Die Schülerinnen (siehe § 3) erhalten Wohnung und Kost auf der Insel Mainau oder auf dem dazu gehörigen Gut St. Katharina, die Hospitantinnen haben für Kost und Logis, soweit sie diese auf der Insel Mainau oder St. Katharina nicht erhalten können, in den benachbarten Städten und Dörfern selbst zu sorgen, doch werden denselben auf Verlangen von der Großh. Gutsverwaltung passende Logis vermittelt, bezw. nachgewiesen.

Die Teilnehmerinnen an den Kursen bilden eine Haushaltung für sich. Die für diese beschafften Nahrungsmittel und sonstige Bedarfsgegenstände werden besonders verrechnet und hiernach der Preis für einen Kosttag ermittelt und von den Teilnehmerinnen erhoben.

§ 7. Kosten. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Die nöthigen, nur wenige Mark kostenden Lehrbücher und sonstigen für die Teilnehmerinnen selbst bestimmten Lehrmittel, sowie Verpflegung und Logis (siehe § 6) haben die Teilnehmerinnen an den Kursen zu zahlen und werden dafür nur die Selbstkosten in Ansatz gebracht.

§ 8. Art und Umfang des Unterrichts. I. Praktische Uebungen im Waschen und Bügeln grober und feiner altpater Wäsche.
II. Praktische Uebungen im Kochen und den sonstigen Haushaltungs-Geschäften, daneben wissenschaftlicher Unterricht über folgende Gegenstände:

- 1) Die naturgesetzlichen Bedingungen der Verbrennung, die Heizrichtungen.
2) Die Bereitung der Hausgetränke (Kaffee, Thee) und der Suppen, Milchspeisen, Eier etc.
3) Das Fleisch und die Fleischspeisen: Nährwerth, Behandlung des frischen Fleisches, Kochen und Braten, Einsalzen, Räuchern und Würstchenmachen.
4) Gemüse: Nährwerth, Zubereitung, Einmachen, Trocknen etc.
5) Brodbaden: Materialien, Temperatur, Gährung des Teiges, Backen.

Daneben praktische Uebungen in weiblichen Handarbeiten, insbesondere Weiterführung über das in den Industrieschulen Erlernete hinaus.
III. Praktische Uebungen in der Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung der Milch, daneben wissenschaftlicher Unterricht über:

- 1) Die Entstehung der Milch (Auswahl der Milchkuhe, Fütterung etc.), Melken, Seihen, Lüften, Kühlen und Transport der Milch.
2) Die Eigenschaften und Bestandtheile der Milch.
3) Die Rahmgewinnung: Lokale, Geräte, allgemeine Gesetze der Aufrahmung und der für mittlere und kleinere Betriebe geeigneten besonderen Methoden, Dauer der Aufrahmung, Abrahmen, Rahmausbeute und Behandlung des Rahms.
4) Die Butterbereitung: die Theorie der Butterbildung, Butterfäße, die Praxis der Butterbereitung, das Färben, Rnetzen und Salzen der Butter, Möbelen und Verpacken, Schmalzmachen, Butterausbeute.
5) Die Käsebereitung: die Ausscheidung des Käseflusses aus der Milch durch Lab oder durch Säuren, Darstellung kleinerer für die hauswirthschaftliche Verarbeitung der Milch geeigneter Käsearten aus ganzer und aus abgerahmter Milch, Reifen der Käse, Käseausbeute.

IV. Gesundheitspflege: die wichtigsten Regeln für Erhaltung der Gesundheit und die hauptsächlichsten Grundzüge der Krankenpflege, mit Bezug auf ländliche Verhältnisse.
§ 9. Die Dauer des Kurzes Nr. 1 wird vorerst auf eine Woche, die Dauer der Kurse II und III je auf 2-2 1/2 Wochen, der ganze Unterrichtskursus also auf 5-6 Wochen festgesetzt.

§ 10. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 11. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 12. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 13. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 14. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 15. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 16. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 17. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 18. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 19. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 20. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 21. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 22. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 23. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 24. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 25. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 26. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 27. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 28. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 29. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 30. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 31. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 32. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 33. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 34. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 35. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 36. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 37. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 38. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 39. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 40. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 41. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 42. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 43. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 44. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 45. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 46. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 47. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 48. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 49. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 50. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 51. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 52. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 53. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 54. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 55. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

§ 56. Disziplin. Die spezielle Handhabung einer dem Alter, der Lebensstellung und dem Bildungsgrad der Teilnehmerinnen angepaßten Disziplin liegt für die Dauer der praktischen Uebungen und des Unterrichts in den Händen der Speziallehrer und Lehrerinnen für die einzelnen Kurse. Die allgemeine Geschäftsleitung und die Gesamtaufsicht außerhalb der Uebungs- und Unterrichtszeit liegt der Lehrerin für Kochen und sonstige Haushaltungsarbeiten ob.

Vom Bäckertische.

Deutsche Literaturdenkmale des 18. Jahrhunderts in Neubruden herausgegeben von Bernhard Seuffert. Hermann von C. M. Wieland. Heilbronn. Verlag von Gebriüder Henninger. Franz Munder in München, welcher die Tertitrit besorgte, bespricht in der Vorrede die Quellen Wieland's und die Urtheile der Zeitgenossen. Dem Abdruck der Handschrift sind die bereits früher gedruckten Fragmente des Gedichtes vorausgeschickt, nach dem poetischen Zusammenhange geordnet. Ihr Text weicht von dem des Manuscripts zu bedeutend ab, als daß sie unter die Varianten hätten verwiesen werden können. Sie sind genau nach dem Wortlaut in den Freimüthigen Nachrichten und im Verbesterten Hermann wieder gegeben.

Goethe's Werke. Illustrirt von ersten deutschen Künstlern. Herausgegeben von Heinrich Dünker. Stuttgart und Leipzig. Deutsche Verlagsanstalt (normalis Eduard Hallberger). Die 6 enthält: Gedichte. Illustrationen: Porträt des Herzogs Karl August von Weimar, zum 35. Epigramm, von R. Huthsteiner. 84. Epigramm, von A. Schmitz. Weissagungen des Basils, Titelkopf, von C. Schid. Schlussbild, von F. Roeder. Vier Jahreszeiten, von G. Franz. Frühling, Sommer, Herbst, Winter, von E. Unger. Sonette, von S. Schmidt-Becht. Sonette. 1. Mächtiges Ueberraschen, von Th. Weber. Sonette. VII. Albschied, von Th. Weber. Sonette. XVII. Parade, von L. Kolgem. Vermischte Gedichte, Titelkopf, von C. Schid. Deutscher Paraphras, von W. Friedrich.

Neueste Erfindungen und Erfahrungen auf den Gebieten der praktischen Technik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirthschaft etc. Verlag von A. Hartleben, Wien. Das sechste ausgegebene neunte Heft 1882 dieser reichhaltigen Zeitschrift bringt u. A. folgende interessante Artikel: Ueber die Herstellung der schweren Petroleumöle, Paraffin- und Blausäure bei höherer Temperatur zur Gaszerlegung und Unterfuchung des dabei als Nebenprodukt gewonnenen Gasstheres. — Ueber die Herstellung von Strecksteinen und deren Polirung. — Praktische Reinigung der Fußtapfen von Öl- und Maschinenfett. — Praktische Erfahrungen in der Gasezerlegung. — Neuer kombinirter Heber zum Flaschenfüllen. — Bemerkung von Korkabfällen zur Glasfabrikation.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 19. Aug. Das „Verordnungsblatt der Großh. Steuerdirektion“ Nr. 13 vom 17. August enthält: 1) Die Ueberficht IV der wichtigeren Zoll- und Steuerstellen des Deutschen Reichs betr. 2) Die Steuererhebung Billigen mit einem Einkommen bis zu 2400 M. jährlich ist in Erledigung ge-

mündert, woher ich nur den Muth genommen hatte, sie anzudehen, ich kam mir wie ein rechter ungeklärter Löbel im Vergleich zu ihr vor. Ueber diese Reflexionen fiel ich in Schlaf und wurde im Traume von schwarzen melancholischen Augen und von langen, dünnen Armen und einem großen schwarzen Kater verfolgt.

Ich erwachte mit den ersten Strahlen der Sonne. Es war ein herrlicher Frühlingmorgen. Nebel flatterten wie Schleier um das Haupt meines guten Freundes, den ich in der letzten Zeit „Dom“ getauft hatte, weil er spitigige Fäden hatte, wie Thürme. Salome war fröhlich aufgestanden und kam mir im Garten entgegen und wir machten uns ohne Högern auf den Weg. So lange wir durch die Straßen von Hothwaite gingen, war Salome ernst und still und hielt gleichen Schritt mit mir.

Aber sobald wir die Häuser hinter uns hatten und die Felder erreichten, da ging eine Verwandlung mit ihr vor. Ihre Wangen färbten sich mit lebhafterem Roth. Der Glanz ihrer Augen wurde leuchtender, es war, als wachse die kleine Gestalt und nehme jetzt erst Leben an. Bald eilte sie einem Schmetterlinge nach, bald pflückte sie eine Blume, ja einmal sogar trillerte sie mit einer Lerche um die Wette, welche ihr Morgenlied dem Schöpfer sang. Wir fanden eine größere Menge Lilien, als ich erwartet hatte. Auch die Ufer des „Schwarzen Teiches“ waren damit eingefäßt. Dieser Teich schien auf Salome den gleichen Eindruck zu machen wie auf mich. Sie war plötzlich verstummt, legte ihren Strohhut ab und setzte sich an den Rand des dunklen Wassers, wie ich's zu thun pflegte, und schaute sinnend, schweigend, mit ernster Miene in die unergründliche schwarze Tiefe hinab. Wie oft hatte ich da schon gesehnen und so lange hinabgeschaut, bis ich allerhand seltsame Bilder zu sehen wähnte: Ritter mit Rüstungen, Wassernixen, oder was schlimmer als alles: eine geisterhafte Gestalt, mit fliegenden Haaren und weit aufgerissenen verglasten Augen, welche mich starr anschaute und mir mit der todhernen Hand zu sich hinab winkte. Lange, lange

hatte Salome schweigend unbeweglich in die Tiefe geschaut — ich hielt's jetzt an der Zeit, den Zauber zu brechen, der sie gefangen zu halten schien, und rief sie beim Namen. Sie fuhr jäh empor, wie aus einem Traume erwachend, und ihr Gesichtchen war freudevoll. Ob vor Grauen über das, was sie geschaut hatte, oder in Folge der nächtlichen Luft an dem Wasser, weiß ich nicht zu sagen; ich fand nicht den Muth, sie zu fragen. Sie setzte ihren Hut auf und wir wanderten nun in den Wald, wo sich eine neue wunderbare fremde Welt aufthat. Ich hatte alles schon hundertmal gesehen, für sie aber war alles ein Märlein und sie jauchzte hell auf vor Entzücken über die verschiedenen Dinge, wie eben nur der liebe Wald sie bietet: die Gräser, das Moos, der Epheu, die Käfer und Ameisen, die Vogelnester, der Vogelgesang, die würzige Luft, das Säuseln des Windes, die glänzenden goldenen Streifenlichter der Sonne, das junge Laub, der weiche Boden, auf dem es sich wie auf einem Teppich ging. Wir belustigten uns an all diesen Wundern der Natur, bis die Sonne hoch am Himmel stand und unsere Wagen uns mahnten, daß es Zeit zur Heimkehr sei.

Salome war gekommen wie der erste Sonnenstrahl im Frühling und als solcher mußte sie auch wieder entschwinden, nichts hinterlassend für mich, als die Erinnerung. Die vierzehn Tage waren uns wie im Fluge dahin geschwunden, am letzten derselben kam Salome's Tante, ihre Nichte auf der Rückfahrt nach London mitzunehmen. Es war uns nicht gestattet, Abschied von einander zu nehmen. Meine Großmutter berichtete mir, daß Salome's Tante — Mrs. Chieflather — sehr ungelassen über Salome's sommerbraunte Haut gewesen und dieser einen tüchtigen Verweis darüber gegeben habe. Sie habe gesagt, Salome sei eine wahre Vogelscheuche geworden und Jedermann werde sie für ein Milchmädchen halten, und das komme davon, daß sie ihrem Befehle, nur vor Aufgang und nach Untergang der Sonne ins Freie zu gehen, nicht gehorcht gewesen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Salome.

Nach dem Englischen von B. M. (Fortsetzung.)

Ich nahm, ohne etwas zu erwidern, meine Gießkanne und fing wieder an zu gießen. Ein beschämendes Gefühl beschlich mich, daß ich etwas einfältiges gesagt, oder die kleine Salome beleidigt hätte.

Wöglich hörte ich sie leise, wie zu sich selbst, sagen: „Wie schön sind doch diese Lilien.“ „D, deren gibt es Tausende am Schwarzen See“, sagte ich, von Herzen froh, daß sie wieder sprach.

„Können wir uns welche davon holen?“ sagte sie lebhaft. „Ja“, erwiderte ich eifrig, „morgen habe ich einen freien Tag, da wollen wir zusammen hingehen und Lilien pflücken, so viel als wir tragen können.“

„D, das wird herrlich sein“, rief sie, und ihr bleiches Gesichtchen nahm einen rothigen Schimmer an, und sie erschien mir viel hübscher. „Aber“, setzte sie nachdenklich hinzu und die Befehlung, welche ihr Gesichtchen angenommen, erlosch wieder, „ich muß erst die Großmutter um Erlaubniß bitten. Ich will's gleich thun.“

Mit diesen Worten sprang sie auf die Füße und lief den Gartenpfad hinab. Sie lehrte schon nach etlichen Minuten zurück und ihr verklärtes Gesichtchen verrieth mir, ehe sie es ansprach, daß ihre Bitte bei der Großmutter Gewährung gefunden hatte.

Meine griechischen Verba kamen mir an jenem Abend schwieriger vor als je; trotz aller Anstrengung konnte ich sie nicht im Kopfe behalten, Salome's bleiches Gesichtchen schwebte mir fortwährend vor Augen und ihr Dialekt dünkte mir viel süßer als Griechisch und Klang wie ein Echo lieblicher Töne im Ohre nach. Er war so verschieden von unserer breiten nordischen Sprache, und dazu waren ihre Worte so gewählt, sie suchte nicht lange nach dem richtigen Ausdruck, wie ich, und ich fragte mich ver-

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Berlin, 18. Aug. Deutsche Reichsbank. Uebersicht des Standes am 15. Aug. gegen 7. Aug. Aktiva: Metallbestand 554,981,000 M. — 714,000 M.; Reichs-Kassenscheine 31,513,000 M., + 974,000 M.; andere Banknoten 17,758,000 M., + 3,914,000 M.; Wechsel 343,950,000 M., — 10,982,000 M.; Lombardforderungen 44,885,000 M., — 4,706,000 M.; Effekten 20,763,000 M., + 2,065,000 M. Sonstige Aktiva 29,302,000 M., + 44,000 M. Passiva: Grundkapital 120,000,000 M., unverändert; Reservefonds 17,724,000 M., unverändert; Notenumlauf 724,323,000 M., — 9,060,000 M.; sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten 172,211,000 M., — 442,000 M.; sonstige Passiva 482,000 M., — 57,000 M.

Paris, 18. Aug. Weizen, neuer, loco hiesiger 19 à 21, loco fremder 22.— Weizen, alter, per Novbr. 19.75, per März 19.50. Roggen, neuer, loco hiesiger 16, per November 14.75, per März 14.50. Hafer loco 15.50. Rüböl loco mit Faß 32.50, per Oktober 30.50, per Mai —. Bremen, 18. Aug. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 6.75, per Sept. 6.80, per Okt. 7.—, per Nov. 7.10, per Dez. 7.20. Rubig erlösend, zeigte sich am Schluß mehr Kauflust. Wochenablieferungen 13238 Barrels. Americ. Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 61 1/2. Paris, 18. Aug. Rüböl per August 72.75, per Sept. 73.25, per Sept.-Dez. 74.50, per Jan.-April 76.25. — Spiritus per Aug. 61.—, per Jan.-April 54.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Aug. 63.25, per Okt.-Januar 63.—, — Mehl, 9 Markten, per Aug. 62.50, per Sept. 58.—, per Sept.-Dez. 56.60, per Nov.-Febr. 55.50. — Weizen per Aug. 27.10, per Sept. 26.50, per Sept.-Dez. 26.50, per Nov.-Febr. 26.50. — Roggen per Aug. 17.25, per Sept. 17.50, per Sept.-Dez. 17.75, per Nov.-Febr. 17.75. Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 18. Aug. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/2. New-York, 17. Aug. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 6 1/2, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 4.95, Kothier Winterweizen 1.13 1/2, Mais (old mixed) 87, Savanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 12 1/2, Speck —, Getreidefracht 4 1/2. Baumwolle - Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., dto. nach dem Continent — B. Verantwortlicher Redakteur: F. Kessler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 18. August 1882

Staatssapere. Baden 3 1/2 Obligat. fl. 98	Schwed. 4 in Mt. 100 3/4	4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 1/2	5 Borsalberger fl. 84 1/2	4 Wein-Dr. Pfälz. Thlr. 100 117 1/2	Dufaten 9.55-60
Bahnen, 4 Obligat. M. 101 1/2	Span. 1 1/2 Anst. Ant. Bist. 23 1/2	4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 182 1/2	5 Gottfardl.-III. Ser. Fr. 101 1/2	8 Oldenburger fl. 40 123 1/2	Dollars in Gold 4.16-20
Deutsche Reichsbank M. 101 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 fl. 103 1/2	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 163 1/2	4 Schweiz. Central 95 1/2	4 Deferr. v. 1854 fl. 250 112 1/2	20 Fr.-St. 16.25-29
Breuzen 4 1/2 Conf. M. 105 1/2	4 1/2 Bern 1880 fl. 100	8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr. 212 1/2	3 Süd-Lomb. Prior. Fr. 101 1/2	5 v. 1860 500 121 1/2	Russ. Imperials 16.72-77
Sachsen 3 1/2 Rente M. 81 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. v. 1891 D. 111 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl. 275 1/2	3 Süd-Lomb. Prior. Fr. 67 1/2	4 Raab-Grazer Thlr. 100 93 1/2	Coverigns 20.37-42
Wißg. 4 1/2 D. v. 78/79 M. 105 1/2	R.-Amer. 4 C. v. 1907 D. 117 1/2	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 275 1/2	5 Deft. Staatsb.-Prior. fl. 105 1/2	4 Ungar. Creditloose Fr. 213.—	Städte-Obligationen, und
4 Dbl. M. 101 1/2	Bank-Aktien.	5 Deft. Franz.-St.-Bahn fl. 295 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr. 76 1/2	3 Pror. Lit. C. D. u. D. 2. 56 1/2	Industrie-Aktien.
D. A. 4 1/2 Goldrente 81 1/2	4 Deutsche Reichsbank M. 149 1/2	5 Deft. Süd-Lombard fl. 123 1/2	3 Toscan. Central Fr. 89 1/2	4 Deft. A. 100-Roofe v. 1864 331.70	4 Karlsr. Oberl. 1879 —
4 1/2 Silberrente fl. 66	4 Badische Bank Thlr. 116 1/2	5 Deft. Lit. B. fl. 203 1/2	4 d. d. 98 1/2	Deht. Creditloose fl. 100	4 1/2 Mannheimer Obl. —
4 1/2 Papierrente fl. 78 1/2	4 Basler Bankverein Fr. 149 1/2	5 d. d. 142 1/2	4 d. d. 110 M. 115 1/2	von 1868 336.—	4 1/2 Borsalberger Obl. 101
Ungarn 6 Goldrente fl. 102 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 158 1/2	5 Eisenbahn-Prioritäten.	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Baden-Baden " 101 1/2
Italien 6 Rente Fr. 88 1/2	5 Frankf. Bankverein Thlr. 104 1/2	4 Pfälz. Ludw.-B. M. 100 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Heidelberg Obligat. 100 1/2
Rumänien 6 Oblig. M. 103 1/2	5 Deft. Kredit-Anstalt fl. 269 1/2	4 Pfälz. Ludw.-B. M. 100 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Konstanzer Obligat. —
Rußland 5 Obl. v. 1862 fl. 83 1/2	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 111 1/2	5 Elisabeth-Gisela fl. 86 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Göttinger Spinnerei o. B. 117 1/2
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 131 1/2	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Carlsh. Maschinenfab. 107 1/2
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	Eisenbahn-Aktien.	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Bad. Zuckerfabr. ohne B. 120 1/2
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	4 Heidelberg-Sp. Thlr. 53 1/2	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Dresd. B. 20% B. 173
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	4 Deft. Ludw.-Bahn Thlr. 103 1/2	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 1/2 Hypoth. Bank 50% 112
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	4 Deft. Ludw.-Bahn Thlr. 103 1/2	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	Reichsbank Disc. 4%
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	4 Deft. Ludw.-Bahn Thlr. 103 1/2	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	Frankf. Bank. Disc. 4%
5 Dbl. v. 1877 M. 86 1/2	4 Deft. Ludw.-Bahn Thlr. 103 1/2	4 d. d. v. 1867 fl. 87 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	4 d. d. 100 M. 99 1/2	Tendenz: matt.

Bühnenfestspielhaus zu Bayreuth.
Jeden Dienstag, Freitag u. Sonntag im Monat August 1882 Nachmittags 4 Uhr öffentliche Aufführung des nur zur Darstellung in Bayreuth bestimmten Bühnenweihfestspiels Parsifal von Richard Wagner.
Nummerirte Sitzplätze zu 30 Mark sind v. Hrn. Fr. Feustel in Bayreuth zu beziehen. Nachzüge nach allen Richtungen. Privatwohnungen billigst erhältlich. Wohnungscomité am Bahnhofs.
In Karlsruhe: Speisefreie Beforgung von Karten durch Hrn. Ludw. Schweisgut, Pianofortebandlung. (H 8611a.) D. 25. 3.

O. LAFFERT & C^{ie} H. Vögelins Nachfolger
Pianoforte-Niederlage, Kunst- & Musikalien-Handlung
Karlsruhe, Karl-Friedrichstrasse 32,
empfehlen sich als zuverlässige Bezugsquelle von:
Concert-, Stutz- & Cabinetflügeln;
Pianos aller Systeme;
Tafelklavieren & Harmoniums.
Das Musikalien- und Konstaortiment
bietet sämtliche einschlägige Erscheinungen.
Schriftliche Anfragen und Aufträge werden auf's gewissenhafteste erledigt. S. 813. 23.

Frankfurter Pferdemarkt
am 25., 26. und 27. September 1882. (H. 61850)
Verloosung am 27. September
laut ausgegebenem Prospekte von 61 der schönsten Reit- und Wagenpferde, 10 vollständigen vier-, zwei-, und einspannigen Equipagen nebst kompletten Geschirren, sowie sonstigen Reit- und Fahrrequisiten etc.
Loose zu beziehen à 3 Mark durch das Secretariat des landwirthschaftlichen Vereins, Frankfurt a. M. D. 995. 1.

Herrschaftliches Schloß
samt dazu gehörigem Gute zu verkaufen. D. 877. 3.
Das schon seit Jahrhunderten im Besitz und Eigenthum der Herzoglich von Dalberg'schen Familie befindliche, zu Herrnsheim in der Großherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen, eine Stunde von Worms in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahn und des Rheins gelegene Schloß samt dazu gehörigem Gute ist aus freier Hand zu verkaufen.
Dasselbe besteht aus:
1. einem stattlichen neuerbauten Schlosse mit 5 Sälen, 39 Zimmern für die Herrschaft und Dienerschaft, schönem Aussichtsturm, großen Terrassen und Freitreppen, aus einem anschließenden Nebengebäude mit Verwaltungswohnung, Küche, Waschküche sammt Wasserpumpe, Kutschstuben, Weichzug, Bügel-, Vorrath- und Küchlein Zimmern für Dienerschaft, im Ganzen 17 Piecen, aus Remisen, mehreren großen Kellern, Stallungen und Scheune mit 3 Einfahrten, einer Beamtenwohnung (Amthaus), worin 10 bewohnbare Räume, Küche und Keller, aus einem zweifelhändigen Kelterhause, ferner aus einem großen Defonomiehause mit mehreren vollständigen Wohnungen, 3 Kellern, großen Scheunen und Stallungen;
2. aus einem die vorbeschriebenen Gebäude umschließenden großen, ringsum eingefriedeten prachtvollen Park mit Orangeriehaus, Gärtner-Wohnung, 2 schönen gotischen Thürmen, großen Weibern und Badehaus;
3. aus einem Schloßgute von circa 803 heßischen Morgen = 200 1/2 Hektare sehr vorzüglichen Ackerlandes, Wiesen und Holzwachs, worunter etwa 32 Morgen oder 3 Hektare zur Anlage von Weinbergen trefflich geeignet, in früheren Zeiten auch dazu verwendet gewesen.
Gleichzeitig kann dazu mit wenigen Ausnahmen nach dem Schätzungs-werthe käuflich noch miterworben werden die gesammte vorhandene innere Einrichtung im Schlosse an Mobilargegenständen und Effekten.
Nähere Auskunft erteilen mündlich oder auf portofreie briefliche Anfrage:
Schloßverwalter Zimmer in Herrnsheim bei Worms, der Großh. Hess. Notar Herr Keller zu Worms und Messrs. Freshfields & Williams, solicitors 5 Bank Buildings, London E. C.

Stelle-Gesuch.
für ein Büffet, wo möglich in einer Restauration, Bahnhof oder großem Hotel. Näheres zu erfragen in der Expedition dieses Blattes. P. 733. 2.

Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.
Directe und regelmässige Postdampfschiffahrt zwischen Rotterdam - New-York. Amsterdam - New-York.
Comfortable Einrichtung. Abfahrt
Rotterdam & Amsterdam: Samstags, von New-York: Mittwochs.
Passagerepreise ab Rotterdam & Amsterdam:
1. Cajüte Mk. 335; — 2. Cajüte Mk. 250; — Zwischendeck Mk. 90.
Nähere Auskunft wegen Güter-Transport und Passage erteilt die Direction in Rotterdam, sowie die General-Agenten: Rabus & Stoll, Conrad Herold in Mannheim; W. Gutekunst & Co. und Wendelin Hundt, Zähringerstrasse 86 in Karlsruhe. J. 653. 34.

Burk's Pepsin-Wein.
(Pepsin-Essenz, Verdauungsmittel).
In Flaschen à ca. 100 gr. M. 1.—, à 250 gr. M. 2.—, à 700 gr. M. 4.50.
Die grossen Flaschen eignen sich wegen ihrer Billigkeit zum Kurgebrauch. Ein wohlschmeckendes mit griechischem Wein bereitetes diätetisches Mittel, dienlich bei schwachem oder verdorbenem Magen, Sodbrennen, Magenverleimung, bei den Folgen übermäßigen Genusses von Bier und Wein etc. Man verlange ausdrücklich: Burk's Pepsin-Wein. Burk's China-Wein u. s. w. und beachte die Schutzmarke, sowie die jeder Flasche beigelegte gedruckte Beschreibung.
Zu haben in Karlsruhe in den Apotheken.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Zustellungen.
P. 752. 1. Nr. 29.604. Mannheim.
Die Firma Schmidt & Oberlies in Mannheim, vertreten durch die Rechtsanwälte v. Feder und Wassermann daselbst, klagt gegen den Konkurs-Schlichter von Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung aus Mietzins für eine Wohnung pro 2. Quartal 1882, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 300 Mark nebst 5 Proz. Zins vom Klageaufstellungsstage an zu verurtheilen und das ergehende Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim (Civilprozessual I) zu dem auf Samstag den 23. Oktober 1882, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Mannheim, den 11. August 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

P. 758. 1. Nr. 7920. Ettenheim.
Müller Anton Herr von Ruff, vertreten durch Anwalt Schilling in Freiburg, klagt gegen den flüchtigen Gemeinberechner Stefan Humann von Ruff, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 300 M. nebst 5% Zins vom 31. Januar 1882 und Tragung der Kosten und mit dem weiteren Antrage, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Ettenheim auf.
Freitag den 6. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Ettenheim, den 14. August 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Konradsverfahren.

P. 757. Nr. 7841. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Salmenwirts August Schmidt in Wolfach ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht vermehrten Vermögensstücke der Schluss-Termin auf Mittwoch, 13. September 1882, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Wolfach, den 18. August 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: P. 754. Nr. 30.247. Mannheim.
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns u. Mäurers Jakob Stutz II. von Wolfach ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 5. September 1882, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht III hier selbst anberaumt.
Mannheim, den 15. August 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

Definitive Bekanntmachung.
P. 759. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Salmenwirts August Schmidt in Wolfach soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussvertheilung erfolgen.
Dazu sind 12,781 M. 17 Pf. verfügbar.
Nach dem auf der Großh. Gerichtsschreiber niedergelegten Verzeichnisse sind damit nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 32,627 M. 26 Pf. zu berücksichtigen.
Wolfach, den 18. August 1882.
Die Konkursverwaltung. A. B. Keß.

Vermögensabsonderung.
P. 750. Nr. 9731. Konstanz. Die Ehefrau des Gerbers Gebhard Dietrich, Maria, geb. Zäckle von Hiltzing, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen

Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz - Zivilkammer I - Termin auf Dienstag den 31. Oktober d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 16. August 1882.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Schmieder.

Strafrechtspflege.
Labungen.
D. 69. 1. Nr. 5868. Emmendingen.
1. August Kiefer, 31 Jahre alt, Blechler, von und zuletzt in Emmendingen; 2. Johann Frid, 32 Jahre alt, Weber von Sulz, zuletzt in Emmendingen; Georg Friedrich Wörle, 27 Jahre alt, Landwirth von Hringen, zuletzt in Oberdörfelhausen; 4. Wilhelm Birmele, 27 Jahre alt, Landwirth von Hringen, zuletzt in Oberdörfelhausen; 5. Karl Beck, 29 Jahre alt, Müller von Oberwinden, zuletzt in Eichtetten, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 20. November 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 14. August 1882. Jäger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

D. 71. 1. Nr. 9150. Durlach. Der am 29. Mai 1857 geborne, eagal, ledige Zimmermann Karl Benz von Eßlingen wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 16. Oktober 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Landwehr-Betriebskommando zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Durlach, den 15. August 1882.
Sigmund, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Berm. Bekanntmachungen.
D. 48. 2. J. Nr. 1680. Rastatt.
Bekanntmachung.
Die pro 1882/83 in den Dienstwohnungen der Garnison auszuführenden: 1. Maurerarbeiten . . . 462,80 M. 2. Schreinerarbeiten . . . 547,80 M. 3. Anstreicherarbeiten . . . 719,05 M. 1729,65 M.
sollen im Submissionwege vergeben werden, wozu ein Termin auf Mittwoch den 23. August cr., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist. Bedingungen u. Kostenanschlag können in diesseitigen Bureau eingesehen werden.
Die mit entsprechender Aufschrift zu versehenen Offerten sind vor Eröffnung des Termins portofrei einzureichen.
Rastatt, den 15. August 1882.
Königl. Garnison-Verwaltung.